



Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

1. Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals sollen spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden.

Zeitschiene

- Ein erster Referentenentwurf ist am 26.06.2018 erschienen.
- Die Verbandsanhörung war bis 11.07.2018 terminiert.
- Im Herbst 2018 soll das Gesetz im Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.
- Das Inkrafttreten ist für den 01.01.2019 vorgesehen.

Inhalte

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten als Ergänzung zur Pflegevergütung nach dem achten Kapitel abweichend von § 84 Absatz 4 Satz SGB XI auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Unterstützung der Leistungserbringung der medizinischen Behandlungspflege.

- Damit werden die Pflegeleistungen für die Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflegeeinrichtung insgesamt gestärkt.
- Die Gewährung des Vergütungszuschlags setzt voraus, dass die Pflegeeinrichtung über zusätzliches Pflegepersonal verfügt, welches über das nach der Pflegethervereinbarung gemäß § 84 SGB XI vorzuhaltende Personal hinausgeht.
- Die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel der Krankenkassen nach § 37 Absatz 2a des Fünften Buches und der privaten Versicherungsunternehmen nach Absatz 9 Satz 2 werden vom Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung verwaltet.

Ziel ist es, insbesondere den Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in der stationären Altenpflege pauschal teilweise abzudecken. Die Pflegeeinrichtungen haben die Möglichkeit, auf Antrag schnell und unbürokratisch diese zusätzlichen Stellen durch einen Zuschlag finanziert zu bekommen.



BAYERNLETTER®

Zusatzstellen für jede stationäre Pflegeeinrichtung

Der Anspruch beläuft sich für die Einrichtungen auf die Kosten für zusätzlich

- 0,5 Stelle bei bis zu 40 Plätzen,
- 1,0 bei 41 bis 80 Plätzen,
- 1,5 Stellen bei 81 bis 120 Plätzen und
- zwei Stellen bei über 120 Plätzen.

Der Vergütungszuschlag ist von den Pflegekassen monatlich zu zahlen und wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

Umsetzung in Bayern

In Bayern müssen die landesrechtlichen Rahmenbedingungen von der Landespflegesatzkommission erst beschlossen werden.

- Die Umsetzung wird relativ schnell erfolgen müssen, denn nach der Sommerpause sind dann nur noch wenige Monate bis zum 01.01.2019.
- Hierzu ist in der LPSK erst mit Pflegekassen und Bezirken zu beraten.

Empfehlung

Die neuen Stellen und die angenommenen Erlöse sollten bereits jetzt für die Personalplanung 2019 berücksichtigt werden. Sobald wir mehr erfahren, werden wir sofort im Bayernletter berichten.

2. Landespflegegeld

Seit dem 08.05.2018 können in Bayern Anträge auf Landespflegegeld gestellt werden. Antragsfrist ist der 31.12.2018.

Wer bekommt das Landespflegegeld?

- alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 und höher
- Hauptwohnsitz in Bayern im Zeitpunkt der Antragstellung

Wie hoch ist das Landespflegegeld?

Das Landespflegegeld beträgt 1.000 Euro pro Jahr. Als staatliche Fürsorgeleistung ist das Landespflegegeld eine nicht steuerpflichtige Einnahme.



BAYERNLETTER®

Dürfen Sozialhilfeempfänger das Pflegegeld behalten?

Es ist vorgesehen, dass auch Sozialhilfeempfänger das Pflegegeld behalten dürfen und nicht mit weiteren Leistungen verrechnet wird.

Die Pflegebedürftigen können selbst entscheiden, wofür sie das Geld verwenden und ob sie mit dem Geld zum Beispiel pflegenden Angehörigen oder anderen Menschen, die sie in ihrem Alltag unterstützen, eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen. Weitere häufig gestellte Fragen sind in der **Anlage 1** enthalten.

Das **Antragsformular** steht hier zum Download bereit:

www.landespflegegeld.bayern.de

Für das Landespflegegeld gilt eine **Einkommensgrenze von 250.000 Euro/Jahr**.

3. Entlastungsbetrag-Frist endet am 31.12.2018

Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI aus 2015 und 2016 noch bis 31.12.2018 abrufbar.

Der Entlastungsbetrag kann u.a. für Tages- und Kurzzeitpflege verwendet werden.

Wurden bei einem Pflegebedürftigen bereits im Jahr 2015 und 2016 die Anspruchsvoraussetzungen in der damaligen Fassung des § 45b Abs. 1 oder 1a SGB XI erfüllt, hat er aufgrund der Überleitungsregelungen nach § 144 SGB XI noch bis 31.12.2018 die Möglichkeit, die jeweiligen Entlastungsbeträge rückwirkend in Anspruch zu nehmen.

Frist für Ansprüche aus 2015 und 2016 endet:

Die Kostenerstattung ist bis zum Ablauf des 31.12.2018 zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der bezogenen Leistungen beizufügen.

Die Anspruchsberechtigten waren hauptsächlich Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Die detaillierten Anspruchsvoraussetzungen sind in § 45a in der damaligen Fassung geregelt.

Empfehlung

Tagespflege- und Kurzzeitpflegegäste sollten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden, diese „Restguthaben“ aus 2015 und 2016 zu verwenden.



BAYERNLETTER®

4. Eingestreute Tagespflege

Die Landespflegesatzkommission hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, einheitliche Berechnungsgrundlagen für die eingestreute Tagespflege zu entwerfen. Diese sollen zukünftig für Vereinbarungen von Pflegesätzen für die eingestreute Tagespflege einheitlich in ganz Bayern zur Anwendung kommen.

Die Vertreter der Kostenträger und der Leistungserbringer sind sich darin einig, dass die Ermittlung der Pflegesätze für die eingestreute Tagespflege vereinheitlicht und optimiert werden sollte.

Die Regelungen sollen am 01.08.2018 in der LPSK beschlossen werden.

Nach der LPSK Sitzung werden wir hierüber detailliert berichten.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an **Herrn Hubert Braun**
per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de)
oder rufen Sie an unter **089 665191-36**

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Fragen zur Antragsstellung

1. Sind sowohl Pflegebedürftige in häuslicher (ambulanter) Pflege als auch in stationärer Pflege anspruchsberechtigt?

- ✓ Ja, alle Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 und höher sind anspruchsberechtigt, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einem Pflegeheim leben.

2. Ich habe als Pflegebedürftiger (= Anspruchsberechtigter) keinen aktuellen Personalausweis. Kann ich den Antrag trotzdem stellen und ein anderes Dokument vorlegen?

- ✓ Leider nein. Als Anlage zum Antrag ist eine Kopie eines aktuell gültigen Personalausweises vorzulegen, da nach § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren verpflichtet sind, ein aktuelles Ausweisdokument zu besitzen.
- ✓ Alternativ kann eine Kopie eines Befreiungsbescheids der Gemeinde oder Stadt vorgelegt werden.
- ✓ In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, den Bürger nach § 1 Abs. 3 PAuswG von der Besitzpflicht zu befreien. Welche Nachweise hierfür im Einzelfall erforderlich sind, entscheidet die zuständige Personalausweisbehörde (=Wohnsitzgemeinde). Bitte wenden Sie sich deshalb in diesem Fall zunächst an Ihre Wohnsitzgemeinde, um zu erfragen, in welcher Form die Befreiung zu beantragen ist und welche Unterlagen vorzulegen sind.
- ✓ Auch möglich ist die Vorlage einer aktuellen einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung (Kopie) der Kommune. Die Meldebescheinigung darf, vom Datum der Antragstellung gerechnet, nicht älter als 6 Monate sein.
- ✓ Kopien von anderen Ersatzdokumenten wie Schwerbehindertenausweis, Versichertenkarte, o. Ä. werden nicht gewertet. Der Antrag wird an Sie zurückgeschickt.
- ✓ Zur Ausweispflicht bei Kindern: siehe auch Tz. 18.
- ✓ Zur Ausweispflicht bei ausländischen Staatsbürgern: siehe auch Tz. 21.

3. Was ist unter Hauptwohnung bzw. Hauptwohnsitz zu verstehen?

- ✓ Hauptwohnung bzw. Hauptwohnsitz ist diejenige Wohnung, die die pflegebedürftige Person gegenüber der Meldebehörde als vorwiegend benutzte Wohnung angegeben hat. Lebt die pflegebedürftige Person dauerhaft in einem Pflegeheim, befindet sich dort auch ihre (alleinige) Wohnung im Sinne des Melderechts.

4. Wie kann das Landespflegegeld ausbezahlt werden, wenn der Pflegebedürftige (= Anspruchsberechtigter) kein Girokonto hat?

- ✓ Für die Auszahlung des Landespflegegeldes ist ein Girokonto notwendig.
- ✓ Der Pflegebedürftige kann deshalb vor Antragstellung selbst ein Girokonto einrichten.
- ✓ Der Pflegebedürftige kann einer anderen Person eine Vollmacht erteilen, damit diese Person dann den Antrag stellt (abweichender Antragsteller). Das Landespflegegeld ist auf das Konto des Antragstellers ausbezahlt zu werden.
- ✓ Zur Auszahlung bei pflegebedürftigen Kindern: siehe auch Tz. 18.

5. Wie ist vorzugehen bei pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern, die in einem Heim wohnen und nur noch ein Taschengeldkonto bei der Pflegeeinrichtung haben?

- ✓ Üblicherweise führt eine Pflegeeinrichtung ein Sammel-Girokonto, auf dem Taschengeldeingänge für die Bewohner verbucht werden.
- ✓ Die Pflegebedürftigen können die Pflegeeinrichtung (als abweichenden Antragsteller) mit der Beantragung des Landespflegegeldes bevollmächtigen.
- ✓ Dass alle Anträge ggf. auch auf die gleiche Bankverbindung ausbezahlt werden, ist unschädlich.
- ✓ Die Pflegeeinrichtung sammelt die Anträge und reicht diese als Paket/Konvolut bei der Landespflegegeldstelle ein.

6. Ich möchte als gerichtlich bestellter Betreuer für eine betreute Person Landespflegegeld beantragen. Wie muss ich vorgehen, wenn diese Person kein eigenes Girokonto besitzt?

- ✓ Ein Girokonto ist für die Auszahlung des Landespflegegeldes notwendig. Für die von Ihnen betreute Person dürfen Sie als Betreuer nur dann Landespflegegeld beantragen, wenn Ihr Aufgabenkreis zumindest auch die Vermögensverwaltung umfasst. Aufgrund dieser Bestimmung können Sie auch ein neues Girokonto auf den Namen der betreuten Person anlegen. Dieses Konto geben Sie dann im Landespflegegeldantrag an.
- ✓ Auch möglich ist eine Überweisung auf ein Treuhandkonto des Betreuers.
- ✓ Die Verwaltung von Betreutengeldern auf einem sonstigen Konto, das auf den Namen des Betreuers läuft (Sammelkonto), ist jedoch nicht zulässig.
- ✓ Alternativ kann ein Betreuer eine dritte Person, z. B. auch das Pflegeheim, im Wege einer Bevollmächtigung für eine einzelne Tätigkeit dazu ermächtigen, das Landespflegegeld zu beantragen. Dann könnte das Landespflegegeld auf das Konto des abweichenden Antragstellers, also z. B. des Pflegeheims, ausbezahlt werden.

7. Ich habe einen Antrag gestellt und fehlerhafte Angaben mitgeteilt. Was soll ich machen?

- ✓ Wenn Sie Pflichtangaben auf dem Antrag (kennzeichnet mit einem *) fehlerhafte Angaben geleistet haben, sollten Sie einen neuen vollständigen Antrag bei der Landespflegegeldstelle einreichen.
- ✓ Ggf. werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt wegen der Doppeleinreichung von der Landespflegegeldstelle kontaktiert. Dann erläutern Sie bitte die Doppeleinreichung und tragen so zu Klärung bei.
- ✓ Wenn Sie bei Angaben auf dem Antrag, die nicht als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, fehlerhafte Angaben geleistet haben, verzichten Sie bitte auf einen neuen Antrag. Die zutreffenden Angaben übermitteln Sie dann nach dem Erhalt des Bescheides der Landespflegegeldstelle.

8. Ich habe einen Antrag gestellt und fehlerhafte/unvollständige/nicht lesbare/keine Anlagen angefügt. Was soll ich machen?

- ✓ Bitte stellen Sie einen neuen Antrag mit vollständigen Anlagen.
- ✓ Im Rahmen der Bearbeitung wird Ihnen der fehlerhafte Antrag zurückgeschickt. Darauf brauchen Sie dann nicht mehr reagieren, weil Sie bereits einen neuen vollständigen Antrag zur Bearbeitung eingereicht haben.

9. Ich möchte als Betreuer mehrere Anträge einreichen. Kann ich diese das in einem Briefumschlag bei der Landespflegestelle einreichen?

- ✓ Wenn möglich reichen Sie bitte aus organisatorischen Gründen jeden Antrag in einem eigenen Umschlag ein.

10. Ich habe einen Antrag eingereicht. Kann ich eine Bestätigung über den Eingang erhalten?

- ✓ Leider ist das aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

11. Reicht die erste Seite des Pflegebescheids aus oder muss ich den vollständigen Pflegebescheid beilegen?

- ✓ Bitte legen Sie den vollständigen Bescheid (bis zur Grußformel der Pflegekasse bei, die Anlagen müssen Sie nicht kopieren).

12. Muss ich die Anlagen zum Antrag beglaubigen lassen?

- ✓ Nein, das brauchen Sie nicht. Einfache und gut lesbare Kopien des Personalausweises, des vollständigen Pflegebescheids und des Betreuerausweises oder der Vollmacht oder bei gesetzlichen Vertretern des Personalausweises genügen.

13. Für den Pflegebedürftigen (= Anspruchsberechtigter) wurde bislang kein Pflegegrad festgestellt. Kann ich trotzdem das Landespflegegeld beziehen?

- ✓ Leider nein. Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigkeit von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflegeversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Sozialgesetzbuches festgestellt ist.

14. Für mich wurde eine Pflegestufe festgesetzt. Anschließend wurde die Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet. Was muss ich vorlegen?

- ✓ Sie haben im Zuge der Überleitung der Pflegestufen auf die neuen Pflegegrade von Ihrer Pflegekasse eine schriftliche Mitteilung über ihre Pflegegradeinstufung erhalten. Für den Nachweis der Pflegebedürftigkeit genügt dieses Schreiben der Pflegekasse.
- ✓ Der ursprüngliche Bescheid über die Festsetzung der damaligen Pflegestufe wird nicht benötigt.
- ✓ Sollte Ihnen das Überleitungsschreiben nicht vorliegen, fordern Sie bitte nochmals eine entsprechende Bestätigung bei Ihrer Pflegekasse an.

15. Ich habe meinen Pflegebescheid nicht mehr. Was soll ich tun?

- ✓ Bitte wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse. Es genügt, wenn Ihnen Ihre Pflegekasse eine Bestätigung über Ihren aktuellen Pflegegrad zusendet.

16. Ich bin pflegebedürftig infolge eines Arbeitsunfalls und habe keine Pflegegradeinstufung, sondern eine durch die Berufsgenossenschaft anerkannte Pflegebedürftigkeit. Habe ich Anspruch auf das Landespflegegeld?

- ✓ Es bedarf der Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse oder der privaten Pflegepflichtversicherung.

17. Können auch pflegebedürftige Kinder das Landespflegegeld beantragen? Wenn ja, wie?

- ✓ Ja, das ist möglich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- ✓ In diesen Fällen wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter (i. d. R. die Eltern) gestellt.
- ✓ Da der gesetzliche Vertreter sich i. d. R. nicht über eine Vollmacht oder einen Betreuerausweis legitimieren kann, ist in diesen Fällen eine Ausweiskopie für den gesetzlichen Vertreter beizulegen.
- ✓ Als Kontonummer geben Sie bitte das Girokonto des gesetzlichen Vertreters an (siehe auch Tz. 3).

18. Sind bei Anträgen für pflegebedürftige Kinder die Unterschriften aller Erziehungsberechtigten erforderlich oder genügt hier die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten?

- ✓ Bei einer Antragstellung durch den oder die gesetzlichen Vertreter ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich.

19. Mein Kind hat keinen Ausweis. Welches Dokument soll ich vorlegen?

- ✓ Legen Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde bei (Hinweis: Das ist bis einschließlich des vollendeten 15. Lebensjahres möglich).
- ✓ Kopien von Ersatzdokumenten wie z. B. des Schwerbehindertenausweises oder der Versichertenkarte werden nicht gewertet. Der Antrag wird an Sie zurückgeschickt.
- ✓ Bei ausländischen Staatsbürgern: siehe auch Tz. 22.

20. Ich habe als abweichender Antragsteller für den Pflegebedürftigen eine Vorsorgevollmacht. Kann ich damit für den Anspruchsberechtigten tätig werden?

- ✓ Sie können dann für den Pflegeberechtigten handeln, wenn der Fall der Vorsorge eingetreten ist. Das setzt regelmäßig die Geschäftsunfähigkeit des Pflegebedürftigen voraus.
- ✓ In diesen Fällen reichen Sie bitte eine Kopie der Vorsorgevollmacht ein.

21. Kann ich auch als ausländischer Staatsbürger das Landespflegegeld beantragen?

- ✓ Ja, es gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft.

22. Ich bin ausländischer Staatsbürger und mein Pass ist abgelaufen. Was muss ich tun?

- ✓ Sie benötigen eine Kopie eines aktuell gültigen Ausweisdokuments als Anlage zum Antrag auf Landespflegegeld.
- ✓ Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Konsulat, um ein aktuell gültiges Ersatz-Ausweisdokument zu beantragen.

23. Gibt es für die Beantragung eine Einkommenshöchstgrenze?

- ✓ Nein, die Beantragung Landespflegegeld ist nicht an (Höchst)Einkommensgrenzen gekoppelt.

24. Was wird im Verwendungszweck bei der Überweisung mitgeteilt?

- ✓ Der Verwendungszweck lautet: Landespflegegeld 2018 für „*Vorname und Name des Anspruchsberechtigten*“.

25. Was passiert, wenn der Pflegebedürftige vor der Antragstellung oder vor der Auszahlung verstirbt?

- ✓ In beiden Fällen wird kein Landespflegegeld ausgezahlt, da dieses nur dem Pflegebedürftigen zu seiner freien Verfügung zustehen soll (also auch Weiterreichung an Angehörige zu Lebzeiten möglich), nicht jedoch den Erben.

26. Im Flyer zum Landespflegegeld steht „Ihren Antrag müssen Sie bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres bei der Landespflegegeldstelle einreichen, für das laufende Pflegegeldjahr also bis 31.12.2018“. Bedeutet das, ich muss für jedes Jahr einen neuen Antrag stellen?

- ✓ Nein. Ein einmal gestellter Antrag wirkt für die nachfolgenden Pflegegeldjahre fort, es muss also nicht jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen aber weg, muss die Landespflegegeldstelle unverzüglich informiert werden. Besteht kein Anspruch mehr, wird der Bescheid entsprechend zurückgenommen.

27. Warum kann ich meinen Antrag nicht per Fax einreichen?

- ✓ Zunächst war auch eine Antragstellung per Fax möglich. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Qualität der übermittelten Unterlagen bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Eingängen mangelhaft ist. In diesen Fällen ist eine sachgerechte Antragsbearbeitung nicht möglich, der Antrag muss erneut eingereicht werden.
- ✓ Deshalb können Anträge ausschließlich mit Post bei der Landespflegegeldstelle eingereicht werden.
- ✓ Ergänzend wird auf Tz. 29 verwiesen.

28. Warum kann ich meinen Antrag nicht per E-Mail einreichen?

- ✓ Das Einreichen von elektronisch übermittelten Anträgen ist wegen der eindeutig zuordenbaren Unterschrift nur mit dem elektronischen Personalausweis (nPA), der über freigeschaltete Online-Funktionen verfügt, möglich.
- ✓ Voraussichtlich ab Mitte Juli 2018 können Sie Online-Anträge mit dem nPA über die Internetseite www.landespflegegeld.bayern.de einreichen.
- ✓ Ergänzend wird auf Tz. 29 verwiesen.

29. Ich habe bereits einen Antrag per Fax oder per E-Mail eingereicht. Muss ich den Antrag erneut per Post schicken?

- ✓ Nein, eine erneute Übersendung des Antrags per Post ist nicht erforderlich.
- ✓ Die Landespflegegeldstelle prüft und bearbeitet den per E-Mail oder per Fax übermittelten Antrag.
- ✓ Falls eine sachgerechte Antragsbearbeitung durch die Landespflegegeldstelle nicht möglich ist, werden Sie benachrichtigt und gebeten, einen neuen Antrag auf dem Postweg einzureichen.

30. Was muss ich tun, wenn der Anspruchsberechtigte nach der Antragsstellung verstorben ist?

- ✓ Bitte teilen Sie das möglichst rasch der zuständigen Meldebehörde in Ihrer Gemeinde/Stadt mit, damit das Melderegister aktualisiert wird.
- ✓ Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die Einwohnermeldedaten abgerufen und der Todesfall mitgeteilt.
- ✓ Der Antrag auf Landespflegegeld wird dann nicht verbeschieden.
- ✓ Bitte verzichten Sie in diesen Fällen auf eine schriftliche Anzeige (E-Mail, Brief) an die Landespflegegeldstelle).

31. Wo wende ich mich hin, wenn ich meinen Antrag zurücknehmen möchte?

- ✓ Sie können sich per E-Mail fragen.landespflegegeld@stmflh.bayern.de an die Landespflegegeld wenden.
- ✓ Alternativ können Sie Ihr Anliegen der Landespflegegeldstelle auch auf dem Postweg mitteilen. Bitte verwenden Sie dafür folgende Anschrift:

*Landespflegegeldstelle
Postfach 22 15 55
80505 München*

Fragen zur Berücksichtigung des Landespflegegelds bei anderen Sozialleistungen

32. Wird das Landespflegegeld auf Arbeitslosengeld II / ALG II / Hartz IV angerechnet?

✓ Nein. Eine Anrechnung erfolgt nicht.

33. Sind auch Pflegebedürftige anspruchsberechtigt, für die im Rahmen der Sozialhilfe durch den überörtlichen Sozialhilfeträger die Heimkosten getragen werden?

✓ Ja, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des Landespflegegeldes erfüllt sind.

34. Wird das Landespflegegeld von der Pflegekasse der Krankenkasse auf das Pflegegeld angerechnet?

✓ Nein. Das Landespflegegeld steht als eigenständige Leistung neben den Leistungen der Pflegekasse.

35. Wird das Landespflegegeld auf die Grundsicherung im Alter und auf Erwerbsminderung angerechnet?

✓ Nein. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt nicht.

36. Wird das Landespflegegeld auf Blindengeld oder Sehbehindertengeld angerechnet?

✓ Nein. Eine Anrechnung auf Blindengeld oder Sehbehindertengeld erfolgt nicht.

37. Wird das Landespflegegeld auf Leistungen der Eingliederungshilfe angerechnet?"

✓ Das Landespflegegeld wird nicht auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe angerechnet.

38. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert bzw. in der Familienversicherung mitversichert. Wirkt sich das Landespflegegeld auf meine Krankenversicherungsbeiträge oder auf die kostenlose Familienversicherung aus?

- ✓ Wird Landespflegegeld an pflichtversicherte Mitglieder (z. B. Versicherung durch ein Beschäftigungsverhältnis, Krankenversicherung der Rentner) der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet, ist das Landespflegegeld nicht beitragspflichtig.
- ✓ Ferner wird der vom Gesamteinkommen abhängige Anspruch auf eine Familienversicherung durch das Landespflegegeld grundsätzlich nicht berührt, da es sich beim Landespflegegeld nicht um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt.
- ✓ Auch bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist von einer Beitragsfreiheit des Landespflegegeldes auszugehen. Die abschließende Entscheidung trifft jedoch die jeweilige gesetzliche Krankenkasse in eigener Zuständigkeit.

39. Ist zu einem späteren Zeitpunkt die Einreichung eines Verwendungsnachweises vorgesehen?

- ✓ Nein:
 - Das Landespflegegeld ist nicht als zweckgebundene Leistung ausgestaltet.
 - Das Landespflegegeld bietet die Möglichkeit sich selbst etwas Gutes zu tun oder Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen, die Pflegebedürftigen am nächsten stehen: das können sein Pflegenden Angehörige, Freunde, Helferinnen und Helfer.

40. Wird das Landespflegegeldes nach dem Wohngeldrecht angerechnet?

- ✓ Das Landespflegegeld wird nach dem Wohngeldrecht nicht angerechnet.

41. Wie wird das Landespflegegeld steuerlich behandelt?

- ✓ Beim Landespflegegeld handelt es sich um eine staatliche Fürsorgeleistung, also um eine soziale Subvention, die unter keine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG fällt und deshalb nicht steuerbar ist.
- ✓ Das Landespflegegeld unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

42. Wird das Landespflegegeld bei der Berechnung für die Kindergeld-Berechtigung bei volljährigen Kindern berücksichtigt und führt zu einer Einkommenserhöhung? Wird das Landespflegegeld auf das Kindergeld angerechnet?

- ✓ Für ein volljähriges behindertes Kind kann Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn und solange es wegen seiner Behinderung außerstande ist,

sich selbst zu unterhalten. Dies muss von der zuständigen Familienkasse nach den Gesamtumständen des Einzelfalls geprüft werden.

- ✓ Zu diesem Zweck ist der Bezug des Landespflegegelds der Familienkasse gegenüber anzugeben.
- ✓ Die Familienkasse hat dann zu ermitteln, ob auch unter Einbeziehung des Landespflegegeldes das Kind weiterhin außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

43. Ist der Anspruch auf Landespflegegeld abtretbar, pfändbar oder vererbbar?

- ✓ Nein. Es handelt sich hierbei um einen höchstpersönlichen Anspruch.

44. Wird das Landespflegegeld auf Leistungen, die Beamte und Versorgungsempfänger im Pflegefall nach der Bayerischen Beihilfeverordnung erhalten, angerechnet?

- ✓ Nein. Das Landespflegegeld steht als eigenständige Leistung neben den Leistungen nach der Bayerischen Beihilfeverordnung.

45. Werden Leistungen, die Beamte und Versorgungsempfänger im Pflegefall nach der Bayerischen Beihilfeverordnung erhalten, auf das Landespflegegeld angerechnet?

- ✓ Nein. Auf das Landespflegegeld werden keine Beihilfeleistungen angerechnet.

46. Wird das Landespflegegeld bei einem laufenden Insolvenzverfahren berücksichtigt?

- ✓ Der Anspruch auf Landespflegegeld ist unpfändbar und fällt damit auch nicht in die Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 InsO).
- ✓ Sofern das ausgezahlte Landespflegegeld auf einem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten.

47. Ich möchte mir das Landespflegegeld auf ein Pfändungsschutzkonto auszahlen lassen. Was muss ich hierbei beachten

- ✓ Eine Auszahlung des Landespflegegeldes auf ein Pfändungsschutzkonto ist ohne Weiteres möglich.
- ✓ Sobald das Landespflegegeld auf dem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten.

- ✓ Beim Landespflegegeld handelt es sich allerdings nicht um eine einmalige Geldleistung. Auch dient es nicht dem Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten spezifischen Mehraufwandes. Daher kommt insoweit leider keine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags gem. § 850k Zivilprozessordnung in Betracht.

48. Welche Mitteilungspflichten habe ich als Betreuer gegenüber dem Sozialhilfeträger?

- ✓ Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 11.07.2018 das Bayerische Landespflegegeldgesetz verabschiedet. Aufgrund einer im Laufe des parlamentarischen Verfahrens noch in das Gesetz aufgenommenen Zweckbestimmung konnte erreicht werden, dass sich anspruchsberechtigte Personen das Landespflegegeld nicht auf eventuelle Leistungen nach dem SGB XII und insbesondere nicht auf Leistungen der Hilfe zur Pflege anrechnen lassen müssen.
- ✓ Gegenüber dem Sozialhilfeträger sollten Sie gleichwohl stets sämtliche Einkünfte (einschließlich des Landespflegegeldes) angeben, um ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen